



Politische Gemeinde
Eglisau

SRS xxxx.xxxx
systematische Rechtssammlung

PARKIERUNGSVERORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN GRUND (PVo)

Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX. XXXX.XXXX

Entwurf 01 vom 11.01.2021

Entwurf 02 vom 18.01.2021

Entwurf 03 vom 25.01.2021

Vernehmlassung 01.03 - 31.03.2021

Die Gemeinde Eglisau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes die nachfolgende Parkierungsverordnung auf öffentlichem Grund.

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Reglemente und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Parkieren auf öffentlichen Grund.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den öffentlichen Strassen und den öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Eglisau. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen.
- ² Das Abstellen von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig und nur mit Parkierungsbewilligung (Parkkarten), mit Hinterlegen einer Parkscheibe, mit Bedienung einer Parkuhr (wo vorhanden) oder gemäss Signalisation gestattet.
- ³ Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV), vor.
- ⁴ Die Parkierungsbewilligung entbindet nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung etc. zu beachten.

B. PARKZONEN UND PARKKARTEN

Art. 2 Parkzonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird in eine Städtli-Zone (rote Zone) und das übrige Gemeindegebiet (grüne Zone) unterteilt.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonenabgrenzungen im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Art. 3 Städtli-Zone (rote Zone gemäss Plan Anhang 1)

- ¹ Eine Parkkarte für die rote Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist und
 - seinen Wohnsitz innerhalb der roten Zone nachweisen kannoder
 - Firmeninhaber oder Arbeitnehmer innerhalb der roten Zone ist.
- ² Handwerker (D) dürfen ausschliesslich Monats- und Tagesparkkarten beziehen?

³ Besucher (E), können innerhalb der roten Zone nur Tagesparkkarten beziehen oder müssen die Parkuhren bedienen.

⁴ Eine Parkkarte für die Städtli-Zone hat auch in der grünen Zone Gültigkeit.

⁵ Für die Parkplätze im Parkhaus Bollwerk ist die Parkkarte nicht gültig.

Art. 4 übriges Gemeindegebiet (grüne Zone gemäss Plan Anhang 1)

¹ Eine Parkkarte für die grüne Zone kann erwerben, wer innerhalb dieser Zone gemäss Art. 7 berechtigt ist.

² Die Parkkarte für die grüne Zone hat innerhalb der Städtli-Zone keine Gültigkeit.

³ Für die Parkplätze auf dem Parkplatz beim Bahnhof Eglisau ist die Parkkarte nicht gültig.

Art. 5 Parkieren mit Parkierungsbewilligung

¹ Auf der Parkkarte wird die Kontrollschildnummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

³ Der Besitzer einer Parkkarte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes, ect.) ausgestellt.

⁵ Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 to kann keine Parkkarte erworben werden.

⁶ Die Anzahl Parkkarten kann beschränkt werden.

Art. 6 Parkieren ohne Parkierungsbewilligung

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkierungsbewilligung richtet sich nach der jeweiligen Signalisation.

Art. 7 Berechtigte

¹ Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können sind:

A Personen, die ihren Wohnsitz in Eglisau haben oder als Wochenaufenthalter gemeldet sind

B Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Eglisau haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben

C Personen, die ihren Arbeitsplatz in Eglisau haben (Bezug über den Arbeitgeber)

D Handwerker, die ihren Firmensitz ausserhalb von Eglisau haben und in Eglisau nachweislich einen Auftrag ausführen

E Personen (Besucher), die ihren Wohnsitz nicht in Eglisau haben

² Handwerker (D) dürfen ausschliesslich Monats- und Tagesparkkarten beziehen.

³ Besucher (E) dürfen ausschliesslich Tagesparkkarten beziehen.

Art. 8 Gültigkeitsdauer

¹ Folgende Parkierungsbewilligungen können bezogen werden:

- Tagesparkkarte für die Gültigkeitsdauer von 24 Stunden (Kalendertag)
- Monatsparkkarte, ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- Jahresparkkarte, ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

Art. 9 Bezug der Parkkarten

¹ Die Parkierungsbewilligungen können gegen Gebühr gemäss Art. 12 elektronisch oder als Parkkarte bei der Gemeinde Eglisau bezogen werden.

Art. 10 Entzug der Parkierungsbewilligung

¹ Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

C. BEWIRTSCHAFTUNG UND GEBÜHREN

Art. 11 Arten der Parkplatzbewirtschaftung

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen gemäss ist gebührenpflichtig.

² Auf den markierten Parkfeldern kann gemäss der entsprechenden Signalisation mit der Parkkarte, mit der Parkscheibe (max. 3 Stunden) oder dort wo vorhanden mit Bedienen der Parkuhr (Münzeinwurf oder digitales Bezahlen) geparkt werden.

³ Ausserhalb von markierten Parkfeldern kann unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV) nur mit der Parkkarte oder der Parkscheibe (max. 3 Stunden) parkiert werden.

Art. 12 Grundsatz der Gebührenerhebung

¹ Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gemeinde Eglisau.

² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte oder bei deren Erneuerung zu entrichten.

³ Die Gebühren für die Parkkarten werden im Gebührentarif (GebT) der Gemeinde Eglisau festgehalten.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

⁵ Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan oder kann Externe mit dem Vollzug beauftragen.

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Namens der politischen Gemeinde Eglisau

Peter Bär	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber